

§ 2

Die Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. fachliche Anleitung und Unterstützung der Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Kreise und der Arbeitshygienischen Beratungsstellen;
2. Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften für die betriebsärztliche Betreuung der Werktätigen in den Betrieben und Beratung und Kontrolle der Betriebe hinsichtlich der hygienischen und physiologischen Gestaltung der Arbeit;
3. fachliche Anleitung und Kontrolle der Einrichtungen des Gesundheitswesens im Bezirk bei der Erfüllung der arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Aufgaben sowie Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten des Gesundheitswesens;
4. Erarbeitung spezieller arbeitshygienischer Analysen und Dokumentation arbeitsbedingter Gesundheitsrisiken¹
5. Unterstützung der Betriebe bei der epidemiologischen Auswertung des Krankenstandes und der Invalidität auf der Grundlage der „Methodischen Hinweise für die Auswertung des Krankenstandes“ sowie bei der Durchsetzung von Maßnahmen zur Senkung des Krankenstandes;!
6. arbeitshygienische Begutachtung von Projekten mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung oder mit arbeitshygienischen Schwerpunkten, Koordinierung der arbeitshygienischen Projektbegutachtung im Bezirk;
7. Bearbeitung der Meldungen über den Verdacht einer Berufskrankheit, Stellungnahmen zur Begutachtung sowie Erfassung und epidemiologische Auswertung der Berufskrankheiten. Einleitung und Kontrolle von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Berufskrankheiten;
8. Mitwirkung bei der Überführung arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Forschungsergebnisse in die Praxis sowie bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung arbeitshygienischer Standards;
9. Stellungnahme zu Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Abweichungen von arbeitshygienischen Standards und zu Anträgen für den Erlaß von Sonderregelungen bei Abweichungen von Rechtsvorschriften für den Gesundheitsschutz der Werktätigen sowie Kontrolle der Einhaltung der hierzu erteilten Auflagen;
10. Mitwirkung bei organisatorischen Maßnahmen für die medizinische Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen.

§ 3

Die Arbeitshygieneinspektion des Rates des Kreises erfüllt ihre Aufgaben in Abstimmung mit der zuständigen Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. fachliche Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Betriebe sowie fachliche Anleitung der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens und der anderen Einrichtungen*¹

¹ Methodische Hinweise für die Auswertung des Krankenstandes vom 22. Juli 1974 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 15 S. 113)

GBl. Teil I

des Gesundheitswesens des Kreises hinsichtlich ihrer arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Leistungen und bei der Verwirklichung von Rechtsvorschriften über den Gesundheitsschutz der Werktätigen;

2. Mitwirkung bei der Auswertung des Krankenstandes sowie bei der Durchsetzung von Maßnahmen zur Senkung des Krankenstandes;
3. Mitwirkung bei der Analyse und der Verhütung von Berufskrankheiten sowie bei der Beseitigung ihrer Ursachen in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes;
4. Mitwirkung bei der Überführung medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.

§ 4

(1) Die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Standards, Standardentwürfen und Richtlinien auf dem Gebiet der Arbeitshygiene sowie die Beratung des Ministers für Gesundheitswesen bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu DDR- und Fachbereichstandards für die hygienische Gestaltung der Arbeit sind Aufgabe der Obergutachtenkommission Arbeitshygiene beim Zentralinstitut für Arbeitsmedizin der DDR.

(2) Die Erstattung von Obergutachten und grundsätzlichen Stellungnahmen zu Fragen der Berufskrankheiten sowie die Beratung des Ministers für Gesundheitswesen in Fragen der Berufskrankheiten sind Aufgabe der Obergutachtenkommission Berufskrankheiten beim Zentralinstitut für Arbeitsmedizin der DDR.

§ 5

(1) Die Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes umfaßt folgende Arbeitsbereiche:

1. Arbeitshygiene (arbeitshygienische Analyse und Bewertung der Arbeitsbedingungen, arbeitshygienische Projektbegutachtung);
2. Arbeitsmedizin (arbeitsmedizinische Betreuung, Berufskrankheiten, arbeitsmedizinische Epidemiologie);
3. Ökonomie und Planung / Information und Dokumentation.

Weitere Arbeitsbereiche (Arbeitsphysiologie, Arbeitspsychologie, Staublungenprophylaxe u. a.) können unter Berücksichtigung der arbeitsmedizinischen Erfordernisse und der territorialen Bedingungen geschaffen werden.

(2) Die Arbeitshygieneinspektion des Rates des Kreises umfaßt die Arbeitsbereiche Arbeitshygiene und -Arbeitsmedizin.

(3) Die Arbeitshygieneinspektionen werden von Fachärzten für Arbeitshygiene geleitet.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger